

**Das Präsidium des Amtsgerichts Ibbenbüren**

**hat**

**für die Zeit ab dem 01.01.2024**

**folgenden**

**richterlichen Geschäftsverteilungsplan**

**beschlossen:**

## A.

### Dezernat I

- a) Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen;
- b) Sachen des Familiengerichts (F) und Sachen der Register VII, VIII, IX, X, XVI und sonstiges betreffend Minderjährige, soweit der Nachname des/der Betroffenen/Beklagten/Antragsgegners/in mit den Anfangsbuchstaben E, F und O beginnt (mit Ausnahme des Verfahrens mit den Aktenzeichen 41 F 232/20, das im Dezernat V verbleibt);

**Dezernentin:**            **Direktorin des Amtsgerichts Kors-Poweleit**

Vertreter:                zu a)

- 1. Richter am Amtsgericht Book
- 2. Richter am Amtsgericht Hommer

Zu b)

- 1. Richter am Amtsgericht Hommer
- 2. Richterin am Amtsgericht Meise

## Dezernat II

- a) Zivilprozesssachen und Sachen des Urkundsregisters II, Beratungshilfe, soweit der Nachname des/der Beklagten mit den Buchstaben A, C, F, G, H, I, J, K, L, N, O, P, Q, R, S, U, X, Y und Z beginnt;
- b) Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen als ständiger Vertreter der Direktorin;
- c) Schiedsmannssachen;
- d) Grundbuchsachen;

**Dezernent:**                    **Richter am Amtsgericht Book**

Vertreter:

Zu a) und d)

- 1. Richter am Amtsgericht Hommer
- 2. Richterin Doeinck

Zu b) und c)

- 1. Richter am Amtsgericht Hommer
- 2. Richter am Amtsgericht Dr. Meyer



## Dezernat IV

- a) Sachen des Familiengerichts (F) und Sachen der Register VII, VIII, IX, X, XVI und sonstiges betreffend Minderjährige, soweit der Nachname des/der Betroffenen/Beklagten/Antragsgegners/in mit den Anfangsbuchstaben C, G, H, I, J, N, T, U, V und Z beginnt, sowie die Verfahren zu den Aktenzeichen 4 F 247/15, 4 F 7/16, 4 F 177/16, 4 F 252/17;
- b) Betreuungssachen (XVII) sowie Adoptionssachen betreffend Volljährige, jeweils soweit der Nachname des/der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben E, I und S bis Z beginnt;
- c) Freiheitsentziehungs- (Unterbringungs-, Ingewahrsamnahme)sachen (PsychKG, Betreuungsrecht) und richterliche Entscheidungen nach dem StrUG NRW, soweit der Nachname des/der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben I und S bis Z beginnt;
- d) Zuständigkeit für eilige Entscheidungen in Freiheitsentziehungs-(Unterbringungs-, Ingewahrsamnahme-) sachen (PsychKG, Betreuungsrecht) und eilige Entscheidungen nach dem StrUG NRW beginnend mit den Eingängen mittwochs 21:00 Uhr bis donnerstags 16:00 Uhr und in den ungeraden Kalenderwochen dienstags 21:00 Uhr bis mittwochs 16:00 Uhr, jeweils soweit nicht der allgemeine Bereitschaftsdienst zuständig ist;

**Dezernent:**                    **Richter am Amtsgericht Meise**

Vertreter:                    Zu a)

- 1. Richterin am Amtsgericht Baune
- 2. Richter am Amtsgericht Hommer

Zu b) bis d)

- 1. Richterin Doeinck
- 2. Richterin am Amtsgericht Schrameyer

## Dezernat V

Sachen des Familiengerichts (F) und Sachen der Register VII, VIII, IX, X, XVI und sonstiges betreffend Minderjährige, soweit der Nachname des/der Betroffenen/Beklagten/Antragsgegners/in mit den Anfangsbuchstaben B, K, L, M, P, Q, Sch, W beginnt (mit Ausnahme der Verfahren mit den Aktenzeichen 4 F 247/15, 4 F 7/16, 4 F 177/16 und 4 F 252/17, die im Dezernat IV verbleiben) sowie die Verfahren mit den Aktenzeichen 41 F 232/20, 41 F 410/20, 41 F 242/21 und 41 F 312/22,

**Dezernentin:            Richterin am Amtsgericht Baune**

Vertreter:                Betreffend Buchstaben B, K, L sowie die Verfahren 41 F 232/20, 41 F 410/20, 41 F 242/21 und 41 F 312/22:

1. Richter am Amtsgericht Meise
2. Direktorin des Amtsgerichts Kors-Poweleit

Betreffend Buchstaben M, P, Q, Sch und W:

1. Direktorin des Amtsgerichts Kors-Poweleit
2. Richter am Amtsgericht Hommer

## **Dezernat VI**

- a) Schöffensachen;
- b) Bewährungssachen in Schöffensachen, die nach §§ 462 a, 453 StPO von einem auswärtigen Schöffengericht oder von einer Strafkammer eines Landgerichts übertragen werden;
- c) Wahlverfahren bezüglich Schöffen, Vorsitzender des Schöffenwahlausschusses, Auslosung der Schöffen, Bestimmung der Sitzungstage sowie sonstige Entscheidungen, die die Schöffen betreffen;
- d) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds) einschließlich der Bewährungssachen, die nach §§ 462 a, 453 StPO von einem auswärtigen Einzelrichter übertragen werden, soweit der Nachname der/des Angeklagten mit den Buchstaben A bis L beginnt.

**Dezernent:**                    **Richter am Amtsgericht Lagemann**

Vertreter:                    zu a) – c):

- 1. Richter am Amtsgericht Dr. Meyer
- 2. Richterin Breuer

Zu d):

- 1. Richterin Breuer
- 2. Richter am Amtsgericht Dr. Meyer

## Dezernat VII

- a) Zivilprozesssachen und Sachen des Urkundsregisters II, Beratungshilfe, soweit der Nachname des/der Beklagten mit den Buchstaben B, D, E, M, T, V und W beginnt;
- b) WEG-Sachen;
- c) Landwirtschaftssachen;
- d) Sachen des Familiengerichts (F) und Sachen der Register VII, VIII, IX, X, XVI und sonstiges betreffend Minderjährige, soweit der Nachname des/der Betroffenen/Beklagten/Antragsgegners/in mit den Anfangsbuchstaben A, D, R, S (ohne Sch), X und Y beginnt (mit Ausnahme der Verfahren mit den Aktenzeichen 41 F 410/20, 41 F 242/21 und 41 F 312/22, die im Dezernat V verbleiben);

**Dezernent:** **Richter am Amtsgericht Hommer**

Vertreter:

Zu a) - c):

1. Richter am Amtsgericht Book
2. Richterin Doeinck

Zu d):

1. Richterin am Amtsgericht Baune
2. Richter am Amtsgericht Meise



## Dezernat VIII

- a) Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz einschließlich der Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche;
- b) Sachen des Vollstreckungsregisters I und des Vollstreckungsregisters II (M) einschließlich der Erinnerungen;
- c) Betreuungssachen (XVII) sowie Adoptionssachen betreffend Volljährige, jeweils soweit der Nachname des/der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben D, F, G, H, J und K beginnt;
- d) Freiheitsentziehungs- (Unterbringungs-, Ingewahrsamnahme)sachen (PsychKG, Betreuungsrecht) und richterliche Entscheidungen nach dem StrUG NRW, soweit der Nachname des/der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben D, F, G, H, J und K beginnt;
- e) Zuständigkeit für eilige Entscheidungen in Freiheitsentziehungs-(Unterbringungs-, Ingewahrsamnahme)sachen (PsychKG, Betreuungsrecht) und eilige Entscheidungen nach dem StrUG NRW, beginnend mit den Eingängen montags 21:00 Uhr bis dienstags 16:00 Uhr und in den geraden Kalenderwochen dienstags 21:00 Uhr bis mittwochs 16:00 Uhr, jeweils soweit nicht der allgemeine Bereitschaftsdienst zuständig ist.

**Dezernentin:**

**Richterin am Amtsgericht Schrameyer**

Vertreter:

Zu a)

1. Richterin Breuer
2. Richterin Doeinck

Zu b)

1. Richter am Amtsgericht Dr. Meyer
2. Richterin Doeinck

Zu c) – e):

1. Richter am Amtsgericht Meise
2. Richterin Doeinck

## **Dezernat IX**

- a) Betreuungssachen (XVII) sowie Adoptionssachen betreffend Volljährige, jeweils soweit der Nachname des/der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben A bis C und L bis R beginnt;
- b) Freiheitsentziehungs- (Unterbringungs-, Ingewahrsamnahme-)sachen (PsychKG, Betreuungsrecht) und richterliche Entscheidungen nach dem StrUG NRW, soweit der Nachname des/der Betroffenen mit den Anfangsbuchstaben A bis C und L bis R beginnt;
- c) Zuständigkeit für eilige Entscheidungen in Freiheitsentziehungs- (Unterbringungs-, Ingewahrsamnahme-)sachen (PsychKG, Betreuungsrecht) und eilige Entscheidungen nach dem StrUG NRW, beginnend mit den Eingängen sonntags 21:00 Uhr bis montags 16:00 Uhr und donnerstags 21:00 Uhr bis freitags 15:00, jeweils soweit nicht der allgemeine Bereitschaftsdienst zuständig ist;

**Dezernentin:**

**Richterin Doeinck**

Vertreter:

1. Richterin am Amtsgericht Schrameyer
2. Richter am Amtsgericht Meise

## **Dezernat X**

- a) Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs, Cs, Ds) einschließlich der Bewährungssachen, die nach §§ 462 a, 453 StPO von einem auswärtigen Einzelrichter übertragen werden, soweit der Nachname der/des Angeklagten mit den Buchstaben M bis Z beginnt;
- b) Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Verfahren aus dem Dezernat III;
- c) Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, soweit es sich nicht um übernommene Bewährungsaufsicht handelt;
- d) Alle nicht zugeteilten richterlichen Geschäfte;
- e) Die Gs-Sachen (mit Ausnahme der Gs-Haftsachen);
- f) Die gemäß § 79 Abs. 6 OWiG an das Amtsgericht zurückverwiesenen Verfahren;
- g) Beisitz im erweiterten Schöffengericht;

**Dezernentin:**            **Richterin Breuer**

Vertreter:                Zu a) – f)

1. Richter am Amtsgericht Dr. Meyer
2. Richter am Amtsgericht Lagemann

                                  Zu g)

1. Richter am Amtsgericht Dr. Meyer
2. Richter am Amtsgericht Hommer

## **B.**

Zuständig für Güterrichtersachen des Amtsgerichts Ibbenbüren in Zivilsachen, Familiensachen, Landwirtschaftszivilsachen und Nachlasszivilsachen ist im Einverständnis mit dem Präsidium des Amtsgerichts Münster der nach der dortigen Geschäftsverteilung entsprechend zuständige Güterrichter des Amtsgerichts Münster.

## **C.**

Der jeweilige Dezernent ist auch für die in sein Dezernat fallenden Rechtshilfeersuchen zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Dezernat zugewiesen sind.

Sind mehrere Verfahren aus zivil-, familien- oder strafprozessualen Gründen zu verbinden, die nach den Endziffern oder nach dem Personenkreis zu verschiedenen Dezernaten gehören, so ist der Richter zuständig, in dessen Dezernat die Sache zuerst anhängig geworden ist. Bei gleichzeitiger Anhängigkeit ist das Datum der Klage (MB) bzw. Antragsschrift bzw. erste Einleitung entsprechend maßgebend. In Bußgeldsachen ist der Tag des Einspruchs entsprechend zu berücksichtigen, bei Gleichzeitigkeit die niedrigere Nummer des Bußgeldbescheides.

Über Anträge auf Ablehnung wegen Befangenheit entscheidet jeweils der zweite Vertreter.

## **D.**

### **Grundsätze für die Zuständigkeit in anderen Verfahren als in Zivilprozessverfahren**

Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen oder die einen Adelsnamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist z.B. bei Familiensachen gegen An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend und bei Schulte mit

Doppelnamen der Buchstabe Sch entscheidend, bei einem Doppelnamen wie z.B. Altebohne-Lankowski ist der Buchstabe A entscheidend.

In Familiensachen und Familienstreitsachen gemäß § 111 FamFG, mit Ausnahme der Angelegenheiten gemäß § 111 Nr. 4 und 6 FamFG wird die Zuständigkeit nach dem gewählten Familiennamen der Beteiligten bestimmt. Soweit ein Familienname nicht gewählt oder bestimmt wurde, insbesondere bei nicht miteinander verheirateten Kindeseltern, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten gemeinsamen und bei Antragseinreichung noch minderjährigen Kindes; dies gilt auch für alle weiteren Kinder, soweit sie dieselben Eltern haben, auch soweit ein Kind adoptiert wurde. In Verfahren betreffend ein ungeborenes Kind richtet sich die Zuständigkeit nach dem (Familien-)Namen der Mutter. Nach rechtskräftiger Scheidung richtet sich die Zuständigkeit weiter nach dem ursprünglichen Familiennamen.

In Adoptionssachen ist der Name des Annehmenden, in Gewaltschutzverfahren der (Familien-)Name des Antragsgegners maßgebend.

In Straf- oder OWi-Sachen richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Verfahrensbeteiligten nach dem Familiennamen des bei Anhängigkeit der Sache beim Amtsgericht Ibbenbüren ältesten und bei Gleichaltrigkeit dem des in der alphabetischen Reihenfolge ersten Angeschuldigten oder Beteiligten, auch wenn dieser später aus dem Verfahren ausscheidet. Führt ein Angeschuldigter oder Beteiligter keinen dem deutschen Recht entsprechenden Familiennamen, ist sein sonstiger Name und bei mehreren Namen derjenige ausschlaggebend, der nach deutscher Schreibweise alphabetisch der erste ist.

## E.

### Grundsätze für die Zuständigkeit in Zivilprozessverfahren

1. Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen ist bei mehreren Beklagten der Name des in der Klageschrift (Prozesskostenhilfeantrag) bei deren Eingang bei Gericht an erster Stelle genannten Mitbeklagten für die Zuständigkeit maßgebend, auch wenn dieser am Rechtsstreit (Prozesskostenhilfeverfahren) später nicht mehr beteiligt ist. Dies gilt auch bei Parteiwechsel auf der Beklagtenseite, ebenso bei Klageerweiterung unter gleichzeitiger Klagerücknahme bzgl. des Erstbeklagten. Bei Klagen wegen Straßenverkehrsunfällen gilt unabhängig von der in der Klageschrift angegebenen Reihenfolge der Beklagten, für die Bestimmung der Zuständigkeit zunächst der Name des Halters, dann des Fahrers, zuletzt der Haftpflichtversicherung.

Hat der Rechtsstreit mit einem Mahnverfahren begonnen, so richtet sich die Zuständigkeit bei mehreren Antragsgegnern nach dem Namen des ersten in dem Mahnbescheid genannten Antragsgegners, dessen Verfahren an das Amtsgericht abgegeben worden ist.

Sind in einer Sache mehrere Mahnbescheide ergangen, so ist für die Zuständigkeit der Name des Antragsgegners maßgebend, dessen Verfahren als erstes beim Amtsgericht eingegangen ist; bei gleichzeitigem Eingang entscheidet die alphabetische Reihenfolge.

1. Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Konkursverwalter Partei ist, ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Betreuer oder Pfleger Partei ist.
2. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Nachnamen oder einen Adelsnamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist z. B. bei Klagen gegen An der Brücke, Graf

von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend und bei Schultze mit Doppelnamen der Buchstabe Sch entscheidend, bei einem Doppelnamen wie z. B. Altebohne-Lankowski ist der Buchstabe A entscheidend.

Bei Klagen gegen mehrere Wohnungseigentümer, die unter der Bezeichnung der Straße zusammengefasst werden, an der sie wohnen, wird die Zuständigkeit durch den Anfangsbuchstaben des Straßennamens begründet.

3. Wenn gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname; enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz "Sankt" oder "St." vorausgeht. Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck u. Co. AG Paderborn" der Buchstabe Sch maßgebend, bei einer Klage gegen die "Ludgeri-Schnellreinigung Münster" der Buchstabe L. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln" der Buchstabe R. Bei einer Firma oder Versicherung, die unter Verwendung einer Abkürzung firmiert, ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift angegebenen Firmen- bzw. Versicherungsbezeichnung entscheidend, also bei einer Klage gegen die LVM-Versicherung der Buchstabe L. Entsprechendes gilt für Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.
4. Bei Klagen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B. Gemeinden, Kirchengemeinden, Sparkassen, Verbände usw. ist der erste in deren Bezeichnung vorkommende Eigenname entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die katholische Kirchengemeinde St. Agatha in Münster-Angelmodde oder Dreifaltigkeit in Münster, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Sparkasse der Stadt Münster, den Wasserverband Bocholter Aa der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz "Bad", "Sankt" oder "St." gilt nicht als Eigenname.
5. Bei Klagen gegen den Fiskus ist folgende Regelung maßgebend:

- |                               |           |            |
|-------------------------------|-----------|------------|
| a) Land Nordrhein-Westfalen   | Buchstabe | <u>N</u> , |
| b) Bundesrepublik Deutschland | Buchstabe | <u>D</u> . |

6. Wenn die Schreibweise des Namens des Beklagten in der Klageschrift (Prozesskostenhilfeantrag) unrichtig ist, so ist der richtig geschriebene Name maßgebend; jedoch geht die Regelung unter (8) vor. Hat der Beklagte keinen Namen, der nach dem lateinischen Alphabet geschrieben wird, ist der Anfangsbuchstabe maßgeblich, der sich bei Transkription des Namens in lateinische Schrift ergibt.
7. Der/Die mit der Bearbeitung einer Prozesssache zunächst befasste Richter/in bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an eine andere/n Richter/in nicht mehr befugt, wenn seit Eingang einer Klageerwiderung mehr als 1 Monat vergangen ist.

#### **F.**

Sofern der ordentliche Vertreter sowie dessen Stellvertreter verhindert sind, tritt die Ringverteilung nach dem Hauptdezernenten ein, und zwar in folgender Reihenfolge

DinAG Kors-Poweleit - RiAG Dr. Meyer – RiAG Lagemann – Ri`inAG Baune – RiAG Meise – Ri`in Breuer - RiAG Book – Ri`inAG Schrameyer - RiAG Hommer – Richterin Doeinck.

In Gs-Sachen liegt bei unaufschiebbaren (Haft-) Vorführungen und in Familiensachen bei unaufschiebbaren Entscheidungen ein Verhinderungsfall bzgl. der/des ordentlichen Dezernenten/in oder ordentlichen Vertreters/in auch vor, wenn diese/r mitteilt, dass sie/er mittags und nachmittags noch um 12:00 Uhr und später andere Verhandlungs- oder Vernehmungstermine wahrnehmen muss.



## **G.**

Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Dezernenten bzw. Stellvertreter sind von montags bis freitags während der allgemeinen Dienstzeiten des Gerichts, nämlich montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr, erreichbar. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten findet ein Bereitschaftsdienst statt, der mit Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.03.2020 dem Amtsgericht Rheine übertragen worden und durch richterliche Geschäftsverteilung für das Amtsgericht Rheine geregelt ist.

## **H.**

Die Richterinnen und Richter unterstützen die Direktorin des Amtsgerichts insoweit, als sie über Akteneinsichts- und Versendungsgesuche entscheiden, soweit die Akten grundsätzlich in die Bearbeitung ihres Dezernates fallen.

**Kors-Poweleit**

**Book**

**Lagemann**

**Baune**

(an der Unterschrift  
durch Urlaub verhindert)

**Hommer**

(an der Unterschrift  
wegen Urlaub verhindert)